

Jahrgang 2022 | Nr. 24 | Ausgabetag 12.07.2022

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Satzung der Stadt Monheim am Rhein über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung vom 11.07.2022	197

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

**Satzung der Stadt Monheim am Rhein über den Anschluss und die
Benutzung der Fernwärmeversorgung vom 11.07.2022**

Auf Grundlage der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) sowie § 109 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung vom 22.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH betreibt als Unternehmen der Stadt Monheim am Rhein in verschiedenen Gebieten der Stadt umweltfreundliche Fernwärmeversorgungssysteme, die dem Umwelt- und Klimaschutz im Sinne einer effizienten Nutzung und Verwendung von Energie dienen.

§ 2

Geltungsbereiche

1. Diese Satzung gilt in folgenden Geltungsbereichen:
 - Hasholzer Grund Süd, Teilflächen aus den Flurstücken Gemarkung Baumberg, Flur 3 und beinhaltet die Flurstücke 70, 350, 382, 389, 583, 584, 588, 589, 590, 1194 sowie Teile der Flurstücke 387, 533, 535, 546, 1166, 1179, 1401, 2851, 2853. Schwarz umrandet im anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.
2. Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Nutzung der Grundstücke sowohl durch Eigentümer als auch sonstige, dinglich zur Nutzung Berechtigte, insbesondere Erbbaurechtsnehmer und Nießbrauchsberechtigte.



3. Die Satzung gilt für alle Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich der Satzung. § 4 gilt nur für solche Grundstücke, auf denen nach dem Stichtag 23.06.2022 erstmals ein Gebäude errichtet oder ein bestehendes Gebäude so wesentlich geändert wird, dass Heizungsanlagen und -installationen neu hergestellt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Bauantrages bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde. Für alle anderen Grundstücke, insbesondere Bestandsgebäude, gilt § 4 nicht.

§ 3

Benutzungsrecht

1. Für die Grundstücke und Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung besteht das Recht, von der MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH den Anschluss an das Fernwärmesystem zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses hat der Anschlussberechtigte unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Heizungsanlagen sowie der Vorgaben des Betreibers MEGA das Recht, die auf seinem Grundstück benötigte Heizwärme aus dem Fernwärmesystem zu entnehmen (Benutzungsrecht).
3. Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung kann die Stadt auf Antrag des Berechtigten und im Einverständnis mit der MEGA den Anschluss zulassen.
4. Soweit der Anschluss aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur unter erheblichem Mehraufwand möglich ist, kann die Stadt im Einverständnis mit der MEGA den Anschluss versagen. Das gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte sich bereiterklärt, die entstehenden Mehraufwendungen zu tragen und hierfür angemessene Sicherheit leistet.



§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung besteht die Verpflichtung, das Grundstück an das Fernwärmesystem der MEGA anzuschließen, sobald eine anschlussbereite und betriebsfertige Leitung des Fernwärmesystems in der Erschließungsstraße vorhanden ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude oder Gebäudeteile, die mit Wärme zu versorgen sind, so gilt diese Verpflichtung für alle Gebäude und Gebäudeteile.
2. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung kann im Einzelfall auch unter Widerruf oder Befristung erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Grundstückseigentümers an einer individuellen Wärmeversorgung besteht. Voraussetzung für jede Befreiung ist der Nachweis, dass die individuelle Wärmeversorgung ökologisch und energiewirtschaftlich vorteilhafter ist. Im Übrigen können Befreiungen erteilt werden, wenn mit den Kosten des Anschlusses eine nicht beabsichtigte, besondere Härte vorliegt, die von dem Anschlussverpflichteten nachzuweisen ist.
3. Für Grundstücke, die der Verpflichtung zum Anschluss unterliegen, ist sicherzustellen, dass der gesamte Bedarf an Heizwärme ausschließlich aus dem Fernwärmesystem zu decken ist. Hiervon ausgenommen ist der Betrieb von bis zu einem Kaminofen (Elektro-, Gas-, Ethanol- oder Feststoffkamine und -kaminofen) pro Wohneinheit mit einer Heizleistung von max. 5,0 kW.



§ 5

Einrichtung und Benutzung

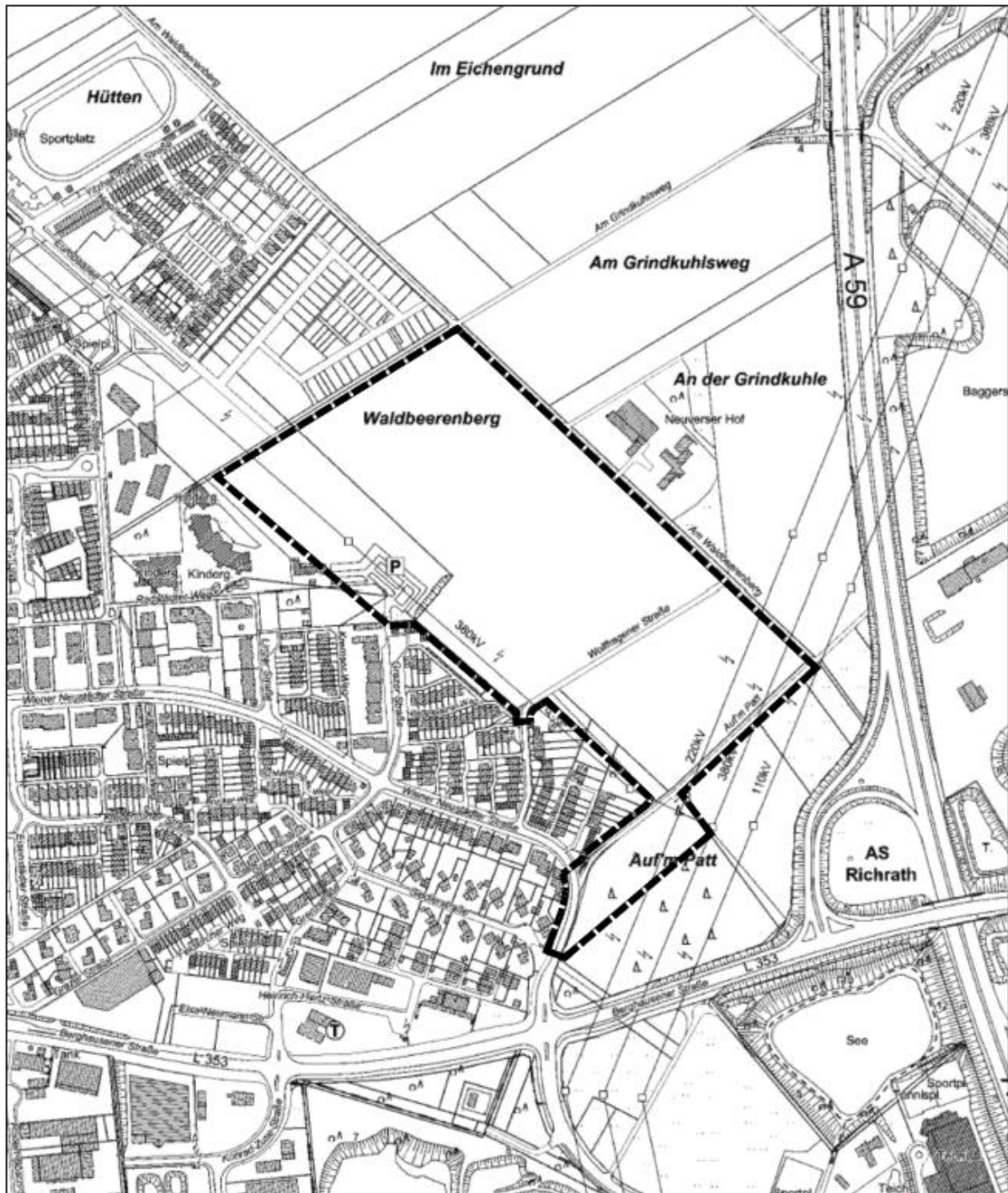
1. Die Herstellung des Anschlusses ist vom Berechtigten/Verpflichteten bei der MEGA zu beantragen. Der Antrag ist zeitgleich mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung zu stellen. Eine Durchschrift des Antrages ist dem Antrag auf Baugenehmigung beizufügen.
2. Anschluss und Benutzung erfolgen aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Berechtigten/Verpflichteten und der MEGA. In diesem sind die technischen Bedingungen für den Anschluss und den Betrieb sowie die Modalitäten der Wärmelieferung einschließlich des Entgeltes festzulegen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.





BEBAUUNGSPLAN 73B,
"Hasholzer Grund Süd"

ANLAGE 1



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans

Stadtplanung und Bauaufsicht
Stand: Vorentwurf
Maßstab: 1 : 5000
Datum: 16.08.2021



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 11.07.2022

gez. Zimmermann
Bürgermeister

